



Brüssel, den 13. Februar 2018
(OR. en)

5901/18

UEM 26

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Österreichischen Nationalbank

1. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) werden die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt werden.
2. Der EZB-Rat hat am 26. Januar 2018 empfohlen, dass der Rat Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. als externen Rechnungsprüfer der Österreichischen Nationalbank für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 und Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als externen Ersatzrechnungsprüfer der Österreichischen Nationalbank für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 anerkennt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte den Rat daher ersuchen, den entsprechenden Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 5865/18) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.